

Spiel- und Platzordnung des Tennisvereins Hilsbach e.V.

Stand: 11.09.2013



Spielberechtigung:

- Jedem aktiven Mitglied des Tennisvereins Hilsbach e.V. (nachfolgend nur als Mitglied bezeichnet), das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, steht das Recht auf die Benutzung der Tennisplätze zu.
- Ist ein Platz nicht belegt, so kann ein Mitglied ausnahmsweise mit einem Nichtmitglied gegen eine Gästegebühr von 5, 00 € für eine Spieleinheit belegen. Dazu trägt sich das Mitglied in eine bereitliegende Gästeliste ein.

Spielordnung:

- Bei großem Andrang ist auf allen Plätzen Doppel zu spielen; beginnend auf Platz 1. In diesem Falle müssen sich die Spieler arrangieren, auch wenn sie bereits Einzel belegt haben.
- Eine erneute Platzbelegung darf erst nach Ablauf der vollen Spielstunde erfolgen. Voraussetzung ist, dass kein anderes Mitglied, welches an diesem Tag noch nicht gespielt hat, den Platz beanspruchen will.
- Lediglich der Vorstand (Sportwart) hat das Recht, Plätze für Training, Verbandsspiele, Turniere, Ranglistenspiele usw. vorrangig vor allem allgemeinen Spielbetrieb freizuhalten. Die Zeiten dafür werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Mannschaftstraining findet zu den bekannten Zeiten auf Platz 1 und 2 statt.

Platzordnung:

- Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn dadurch die Spielzeit beeinflusst wird.
- Die Benutzung der Tennisplätze ist nur in Tennisschuhen und der üblichen Tenniskleidung zulässig.
- Jede Spielstunde dauert maximal 55 Minuten, danach muss der Platz gepflegt werden. Es wird abwechselnd in Längs- und in Querrichtung abgezogen und nach Bedarf mit Wasser besprengt (siehe Platzvorschrift!).
- Das Walzen der 3 Plätze hat Vorrang vor dem Spielbetrieb, das heißt, die jeweiligen Spieler müssen sich solange gedulden bis der Platz gewalzt ist. Das Walzen erfolgt durch die männlichen Mitglieder. Die Einteilung wird durch den Sportwart vorgenommen.
- Die Spielordnung ist Grundvoraussetzung für ein reibungslos ablaufendes Spielgeschehen. Die Vorstandschaft behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Ordnung, die Spielberechtigung entsprechend einzuschränken. Für leichtfertig oder mutwillig angerichtete Schäden wird der Verursacher in jedem Fall haftbar gemacht.